

13c C 49/23



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am

06.05.2024

durch die [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig aber unbegründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Rückforderung überhöhten Werklohns in Höhe von 161,00 Euro aus abgetretenem Recht zu, denn es bestehen keine Ansprüche des Geschädigten gegen die Beklagte aus der streitgegenständlichen Reparaturrechnung.

Ein vertraglicher Anspruch scheidet bereits mangels Pflichtverletzung der Beklagten aus. Die Beklagte hat die Reparatur entsprechend des bestehenden Sachverständigengutachtens eines anerkannten Sachverständigen ausgeführt. Sowohl der Geschädigte als auch die Beklagte durften sich auf die Richtigkeit des Gutachtens des Sachverständigen verlassen. Der Auftrag der Beklagten gemäß dem Gutachten zu reparieren, wurde von der Beklagten erfüllt.

Eine Pflichtverletzung liegt auch nicht in Form eines unterlassenen Hinweises vor. Es war nicht Aufgabe der Beklagten den Auftraggeber zu beraten oder eigene Prüfungen anzustellen, denn der Unfallgeschädigte mit Schadengutachten ist bereits sachkundig beraten. Eine Hinweispflicht der Beklagten bestünde nur dann, wenn im Gutachten Arbeitsschritte ohne Bezug zur Schadensbehebung ausgewiesen sind. Eine solche besteht aber gerade nicht, wenn ein Sachverständiger für die Höhe pauschale Kostenpositionen zugrunde legt.

Es kann dahinstehen, ob die Kosten für die coronabedingte Fahrzeugreinigung in Höhe von 54,30 Euro und die Verbringungskosten in Höhe von 181,00 Euro der Höhe nach richtig waren, denn der Kläger greift im Rahmen seiner Klagebegründung nicht die Richtigkeit des Sachverständigengutachtens an, sondern die Reparaturrechnung der Beklagten vom 22.06.2021 an. Insoweit ist erneut darauf zu verweisen, dass sowohl der Geschädigte als auch die Beklagte sich auf die Richtigkeit des Gutachtens des Sachverständigen verlassen durften.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zu zulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Vereinheitlichung der Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

III.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 161,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die

Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

